



Elternrat an der Primarschule Giffers-Tentlingen-St. Silvester

Bestimmungen über die Elternmitwirkung an der [PS GTS]



PRIMARSCHULE
GIFFERS - TENTLINGEN - ST. SILVESTER



Bestimmungen über die Elternmitwirkung [PS GTS]

Grundlage	<p>Die Bestimmungen über die Elternmitwirkung stützen sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Schulgesetz vom 9. September 2014 Art. 31 • das Reglement zum Schulgesetz vom 19. April 2016, Art. 58 – 61 • die Schulreglemente der Gemeinden Giffers, Tentlingen und St. Silvester
Zweck	Die Bestimmungen regeln die Elternmitwirkung an der Primarschule Giffers-Tentlingen-St. Silvester.
Ziele	Die institutionalisierte Elternmitwirkung an der Primarschule Giffers-Tentlingen-St. Silvester fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, vertieft die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
Organe	<p>Die Organe des Elternrats an der Primarschule Giffers-Tentlingen-St. Silvester sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder des Elternrats • die Präsidentin / der Präsident des Elternrats • die Protokollführerin / der Protokollführer des Elternrats
Aufgaben	<p>Die Mitglieder des Elternrats</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterbreiten dem Elternrat Anliegen und Anträge • stehen den Eltern als Ansprechperson zur Verfügung • pflegen den Kontakt zu den Lehrpersonen <p>Der Elternrat</p> <ul style="list-style-type: none"> • informiert die Eltern über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse • fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule • ist Ansprechgremium für die Schule • unterstützt Aktivitäten wie Themenanlässe, Pedibus, Schülerpatrouilleure, usw. • setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Gemeindevertretern und allen an der Schule tätigen Personen ein • lässt sich von der Schulleitung über Angelegenheiten informieren, welche die gesamte Schule betreffen • unterstützt die Schule bei Schulanlässen und wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule mit • bestätigt oder wählt jährlich seinen Vorsitzenden sowie den Protokollführer • kann Aufgaben übernehmen, die das Schulleben betreffen • kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen





Bestimmungen über die Elternmitwirkung [PS GTS]

	<ul style="list-style-type: none"> • verpflichtet sich der Schweigepflicht von vertraulichen Informationen
Organisation	<p>Die Präsidentin / der Präsident des Elternrats</p> <ul style="list-style-type: none"> • wird vom Elternrat gewählt • beruft die Sitzungen des Elternrats nach Rücksprache mit der Schulleitung ein • ist verantwortlich für die Leitung des Elternrats <p>Der Elternrat</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzt sich aus stimmberechtigten Vertretern, welche Eltern von Schülerinnen und Schülern sind, zusammen • versammelt sich je nach Bedarf, auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Wunsch der Schulleitung oder von einem Drittel der Mitglieder des Elternrats, mindestens aber einmal pro Semester • führt Protokoll über seine Sitzungen, welche unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes öffentlich sind <p>An den Sitzungen des Elternrats nehmen auch die Schulleitung sowie die Vertretung der Lehrpersonen und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident teil.</p> <p>Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Elternrats anwesend ist.</p> <p>Die Sitzungen des Elternrats sind nicht öffentlich.</p> <p>Die Mitglieder des Elternrats werden nicht entschädigt.</p>
Zusammensetzung	<p>Der Elternrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, nach Möglichkeit je ein Vertreter pro Klassenjahrgang. Dabei muss jede Gemeinde vertreten sein. Es wird auf eine möglichst breite Vertretungsvielfalt geachtet. Die Mitglieder des Elternrates sind konfessionell und politisch neutral.</p> <p>Vertreten (in beratender Funktion) sind ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Lehrpersonen (1. Zyklus und 2. Zyklus) • die Schulleiterin oder der Schulleiter • die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident <p>Die Gemeinden und die Schulleitung ernennen gemeinsam die Mitglieder des Elternrats.</p> <p>Die Mitglieder des Elternrats, welche aus dem Elternrat austreten wollen, informieren die Präsidentin / den Präsidenten des Elternrats 3 Monate im Voraus.</p>





Bestimmungen über die Elternmitwirkung [PS GTS]

Abgrenzung	<p>Der Elternrat</p> <ul style="list-style-type: none"> • hat keine Aufsichtsfunktionen • hat keine Kompetenzen im Bereich der Unterrichtsführung, der Einhaltung der Lehrpläne, der zeitlichen Organisation des Schulbetriebs oder der Klassenzuteilung • ist von der Mitwirkung bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ausgeschlossen • bespricht nicht die Bewältigung individueller Schulprobleme einzelner Schülerinnen und Schüler • hat keine Kompetenzen in finanz- und schulpolitischen Fragen <p>Ein Mitglied des Elternrats kann nicht gleichzeitig Mitglied eines Gemeinderates sein.</p>
Änderungen der Bestimmungen	Änderungen der vorliegenden Bestimmungen unterliegen der Kompetenz der Gemeinden.
Unterstützung	<p>Dem Elternrat werden für seine Sitzungen Räumlichkeiten der Schule zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Rahmen der Elternmitwirkung können kostenlos Kopien im Sekretariat der Schule erstellt werden.</p>

Genehmigung der Bestimmungen über die Elternmitwirkung an der [PS GTS] anlässlich der Schulkommissionssitzung vom 26. November 2019

Der Gemeindeschreiber:

Roland Fasel



Der Ammann:

Othmar Neuhaus

Die Gemeindeschreiber:

Jérôme Gugler



Der Ammann:

Gerhard Liechti

Die Gemeindeschreiberin:

Manuela Ducrot



Der Ammann:

Alexander Kolly

